



LAND

OBERÖSTERREICH

Beilage zu Wi-2014-185794/7-Roi

13.06.2017

Richtlinien des Landes Oberösterreich

Ultraschnelles BREITBAND-GLASFASER-INTERNET (FTTH) für KMUs

**Zeitraum
01.07.2017 – 31.12.2020**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zielsetzung	3
2. Förderungsgegenstand	3
3. FörderungswerberInnen	3
4. Förderungsvoraussetzungen	3
5. Art und Höhe der Förderung	4
6. Antragstellung und Verfahren	5
7. Allgemeine Bestimmungen	6
8. Laufzeit	8

1. Zielsetzung

Ziel dieses Förderprogramms ist es, die Investitionen von Klein- und Mittelbetrieben in deren Breitbandversorgung zu fördern, um die Verbesserung von ultraschnellen Internetverbindungen in Oberösterreich voranzutreiben.

Die Förderung dieses Programms (in der Folge kurz "KMU-FTTH Förderprogramm 2020") umfasst die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband-Glasfaser-Internetanschlüssen (FTTH) für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs).

2. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung im Rahmen des „KMU-FTTH Förderprogramm 2020“ sind die einmaligen Kosten für die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband Glasfaser-Internet-Anschlüssen ausschließlich auf Glasfaserbasis (Fiber To The Home).

Ausgangspunkt dieser Errichtung und Herstellung ist der nächstgelegene POP des FTTH-Zugangs-Providers (Leistungsprovider oder Internetprovider), Endpunkt ist bis zur Endkundenübergabeschnittstelle (auf Basis Ethernet).

3. FörderungswerberInnen

FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen, INKOBAs sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die ein Klein- oder Mittelständisches Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (d.h. Mitglied der Wirtschaftskammer im Bundesland Oberösterreich) mit Unternehmensstandort oder Filialstandort in Oberösterreich betreiben.

4. Förderungsvoraussetzungen

Für die Anerkennung der Kosten zur Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband-Glasfaser-Internetanschlüssen (FTTH) im Rahmen des "KMU-FTTH Förderprogramm 2020" sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 4.1 Der Anschluss muss mittels Glasfaser (FTTH) realisiert werden und technisch einen Ausbau der Anschlussbandbreite auf mindestens 1 Gbit/s symmetrisch dediziert für den Förderwerber (kein sharing mit anderen Kunden, keine

Überbuchung des Anschlusses) ohne zusätzliche Leitungsbauarbeiten ermöglichen.

- 4.2 Der hergestellte Internetzugang muss für den Förderwerber zum Abnahmezeitpunkt eine realisierte Mindestbandbreite von 10 Mbit/s **symmetrisch** ohne Überbuchung bis zum POP des Zugangsproviders aufweisen.
- 4.3 Der hergestellte Internetzugang muss ohne technische Änderungen auf Endkundenseite jederzeit auf eine Bandbreite von mindestens 100Mbit/s **symmetrisch** hochrüstbar sein (nur durch Umprovisionierung auf Providerseite).
- 4.4 Der hergestellte Internetzugang muss ohne technische Änderungen auf der Leitungsseite auf eine Bandbreite von 1000 Mbit/s **symmetrisch** hochrüstbar sein.
- 4.5 Die Übergabeschnittstelle zum Endkunden muss als normierte Ethernet-Schnittstelle nach IEEE802.3 Standard mit mindestens 100 Mbit/s full-duplex realisiert sein.
- 4.6 Der hergestellte Internetzugang muss als Business-Produkt mit fix zugewiesenen statischen IP-Adressen für den Endkunden (Förderwerber) ausgestattet sein.
- 4.7 Die Mindestvertragslaufzeit für den hergestellten Anschluss muss ab Abnahme mindestens 24 Monate betragen.
- 4.8 Die Kosten für die Errichtung und Herstellung des Anschlusses müssen mind. 500,00 EUR betragen.
- 4.9 Nicht förderbar sind laufende monatliche Kosten für den Unterhalt, Betrieb bzw. Nutzung des FTTH-Zugangs (z.B. monatliche Internetproviderkosten, Stromkosten, Wartungskosten für Router/Leitung/..., etc.) oder nachträglich anfallende Kosten zur Erhöhung der Anschlussbandbreite (Upgrades).

5. Art und Höher der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Die Förderung der Kosten für die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband Glasfaser-Internet-Anschlüssen im Rahmen des „KMU-FTTH

Förderprogramm 2020“ beträgt max. 50 % der einmaligen vom Förderwerber getragenen Errichtungs- und Herstellungskosten.

Die maximale Förderhöhe beträgt 2.000,00 EUR pro Standort des Förderwerbers.

6. Antragsstellung und Verfahren

Für das „KMU-FTTH Förderprogramm 2020“ kann spätestens am 31.12.2020 ein Förderungsantrag unter Einhaltung der Auflagen eingebracht werden.

Das Förderungsansuchen¹ muss unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn der Projektdurchführung beim

*Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at*

eingelangt sein.

Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei. Nach erfolgter Genehmigung des Förderansuchens muss die Errichtung des Anschlusses innerhalb von 3 Monaten erfolgen (ausgenommen witterungsbedingte oder durch ausstehende Baugenehmigungen herbeigeführte Bauverzögerungen, die eine Verlängerung der Frist ermöglichen). Nach Herstellung und Abnahme des Endkundenanschlusses sowie Vorliegen der Abschlussrechnung kann spätestens bis zum 30.6.2021 die Förderabrechnung eingebracht werden.

Dem Förderansuchen ist auf jeden Fall ein konkretes Errichtungsangebots für den FTTH-Anschluss anzuschließen mit detaillierter Aufschlüsselung nach:

- aufgeschlüsselten Errichtungs- und Herstellungskosten (das sind Sach-/Material-/Lohnkosten für die Errichtung- /Herstellung des Anschlusses bis zur (einschließlich) Endkundenübergabeschnittstelle)

¹ Antragsformulare können formlos beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, Tel.Nr. 0732/7720-15121 beantragt werden.
Im Internet sind sie auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at abrufbar.

- Technische Details des hergestellten Anschlusses (POP-Standort, vorläufige Leitungsführung vom POP bis zum Endkunden als Übersichtsplan, Anschluss-Bandbreite realisiert, Anschluss-Bandbreite maximal möglich...)
- Produktbeschreibung des Internet-Zugangsproduktes und der laufenden monatlichen Entgelten zum Zeitpunkt der Errichtung (diese sind nicht förderbar)
- schriftliche Angabe der Mindestvertragslaufzeit (diese muss mindestens 24 Monate ab Übergabe des Anschlusses betragen)

Die Anträge werden nach ihrem Einlangen auf ihre Vollständigkeit und die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen geprüft. Sind die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, so erhält der/die FörderwerberIn eine Mitteilung über die Genehmigung der Förderung.

Die Errichtung, Herstellung und Inbetriebnahme des Anschlusses durch den Provider und die Abnahme des Anschlusses durch den Förderwerber hat innerhalb von 3 Monaten nach Förderzusage zu erfolgen (ausgenommen witterungsbedingte oder durch ausstehende Baugenehmigungen herbeigeführte Bauverzögerungen, die eine Verlängerung der Frist ermöglichen), andernfalls verfällt die Förderzusage.

Nach erfolgter Abnahme durch den Förderwerber hat unmittelbar die Rechnungslegung für die Errichtung und Herstellung durch den Provider zu erfolgen. Die Einreichung der Errichtungs-/Herstellungs-Rechnung samt Abnahmeprotokoll mithilfe des dafür vorgesehenen Förderabrechnungsformulars² und ein detaillierter Leitungsführungsplan als GIS-Datei/Google-Earth-KMX-Datei hat beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen, andernfalls verfällt die Förderzusage.

Nach Einlagen der Förderabrechnung erfolgt die formale und sachliche Prüfung. Bei positivem Prüfergebnis wird der Förderungsbetrag anschließend auf das angegebene Konto des Förderwerbers überwiesen.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 7.2 Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.

² Formular für die Endabrechnung der Förderung

Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI.Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung, wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengüterverkehr tätig sind, gilt eine Grenze von 100.000 EUR).

Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

- 7.3 Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Auszahlung der letzten Förderrate mind. 2 Jahre am Betriebsstandort, für den die Förderung gewährt wurde, zu führen.

Der/die FörderungswerberIn hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen (Rechnungen, u. dgl.) dem Amt der Oö. Landesregierung über Verlangen vorzulegen, sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die FörderungswerberIn den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

7.4 Der/die FörderungswerberIn hat für den Fall der Gewährung einer Landesförderung

die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. zur Abwicklung des Förderungsansuchens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten, insbesondere Internet, veröffentlicht werden dürfen.

- 7.5 Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung)).
- 7.6 Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 7.7 Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

8. Laufzeit

Die Richtlinien für das „KMU-FTTH Förderprogramm 2020“ in der vorliegenden Fassung treten mit 1. Juli 2017 in Kraft. Anträge nach diesen Richtlinien können, vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung, bis einschließlich 31. Dezember 2020 beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz eingebracht werden.

Mag. Dr. Michael Strugl, MBA
Landeshauptmann-Stellvertreter